

## **Schulpflichtüberwachung**

Für die Überwachung der Schulpflicht sind gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SchulG i.V.m. § 7 Abs. 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO – DV I) vom 14.06.2007 (BASS 10 – 44 Nr. 2.1) die abgebenden Schulen, bis die Schülerin oder der Schuler an der neuen Schule angemeldet ist und eine entsprechende Aufnahmebestätigung durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde, zuständig. **D.h. jede Schule muss die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule wechseln wollen, beim Übergang in die neue Schule unterstützen und überprüfen, ob die Schulpflicht erfüllt wird.**